

Baukostenzuschuss

Für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen kann der Netzbetreiber einen Baukostenzuschuss (BKZ) vom Anschlussnehmer erheben. Dieser beträgt höchstens 50 Prozent der nach § 11 NAV bzw. § 11 NDAV zuordenbaren Kosten sowie höchstens 70 Prozent der nach § 9 AVBWasserV bzw. § 9 AVBFernwärmeV zuordenbaren Kosten.

Strom (> 30 kW)

Netzanschluss	Netto in EUR pro kW	Brutto in EUR pro kW
Niederspannung	49,-	58,31
Mittelspannung > Niederspannung	105,-	124,95
Mittelspannung	105,-	124,95

Die ersten 30 kW der technischen Anschlussleistung sind BKZ-frei, d. h. von der technischen Anschlussleistung werden 30 kW abgezogen.

Trinkwasser

Wohneinheit	Netto in EUR	Brutto in EUR
1	399,32	427,27
2	598,98	640,91
3	798,64	854,54
4	998,30	1.068,18
5	1.197,96	1.281,82
Ab der 6.WE wird der zusätzliche Spitzenlastdurchfluss je m ³ /h berechnet		

Gewerbe:

Der Baukostenzuschuss für Gewerbe wird grundsätzlich nach dem Spitzenlastdurchfluss mit 151,64 €/m³/h berechnet.

Fernwärme - Versorgungsgebiet „Wohnwertpark/An der alten Zuckerfabrik“

Für Fernwärme wird ein Baukostenzuschuss pro kW technischer Anschlussleistung erhoben.

Netto in EUR pro kW	Brutto in EUR pro kW
91,23	108,56

Gas

Für Gashausanschlüsse wird zurzeit kein BKZ erhoben.